

# Der kantonale st. gallische Lehrertag in Rorschach [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 28

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534622>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

läßt die Schüler direkt eine Anzahl Dinge anschauen, hören und eine Anzahl Bewegungen direkt ausführen. Nach jeder einzelnen Gruppe verlangt er eine Wiederholung in der Erinnerung. Da werden sich die verschiedenen Typen entpuppen. Er wird dabei zugleich finden, wie er den einzelnen Typen in ihrer Lernarbeit zu Hilfe kommen kann. (Doch davon später).

Das bisher Gesagte gilt nur von dem unmittelbaren, anschaulichen Denken. Für den Aufbau unseres Wissens von unvergleichlich größerem Wert ist das mittelbare oder Wortdenken. Schon Leibniz nannte die Art dieses Denkens: *innerliches Sprechen*. Die individuellen Unterschiede sind auf diesem Gebiete von größerem Werte, weil aller Unterricht sich des Mittels der Sprache bedient. Da sind praktisch und theoretisch nur drei Typen möglich. Wir können in Worten nur sehen, hören oder sprechen und schreiben. Dem entsprechend können wir also auch hier von einem visuellen, einem akustischen und einem motorischen Typus reden. Lernen wir kurz die einzelnen Typen und die Unterschiede kennen.

(Fortsetzung folgt.)

---

## ○ Der kantonale ft. gallische Lehrertag in Korschach.

(Fortsetzung.)

### B. Schulgemeinden und Schulbehörden.

These 1 a. Die Schulgemeinde sorgt für die elementare Bildung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder ihres Gebietes unter Beihilfe und nach den Gesetzen des Staates.

These 1 b. Die vom Besuch der allgemeinen Volksschule insolge körperlicher oder geistiger Gebrechen gänzlich ausgeschlossenen Kinder sollen mit Beiträgen des Staates, der Schulgemeinde und des Inhabers der väterlichen Gewalt bezw. der Armenpflegschaft in zweckentsprechenden Anstalten versorgt werden.

These 1 c. Dem Vater, bezw. dem Inhaber der väterlichen Gewalt, steht das Recht zu, unter den bezüglichlichen von den kantonalen Behörden als zweckentsprechend erklärten Anstalten zu wählen.

These 2. Die Primarschulgemeinde verwaltet das Vermögen der Primarschule, sorgt für die erforderlichen Schullokale und ihre Einrichtungen, für die nötigen Turnlokale, Turnplätze und Turngeräte; sie wählt den Schulrat, den Präsidenten und die Rechnungscommission; sie wählt die Lehrkräfte der Primarschule oder überträgt die Wahl dem Schulrat; sie entläßt die Lehrkräfte.

These 3. Für die mit Schulsteuern schwer belasteten Gemeinden leistet der Staat angemessene Beiträge an das Defizit, an Bauten und bauliche Verbesserungen und zur Förderung aller laut Gesetz mit dem Schulwesen in Beziehung stehenden Institutionen und Zwecke.

These 4. In Schulgemeinden, welche den Anforderungen des Gesetzes genügen und das Primar- und Sekundarschulwesen auf einen höhern Standpunkt gebracht haben oder bringen wollen, als das Gesetz vorschreibt, kann der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates besondere Organisationen des Primar- und Sekundarschulwesens versuchsweise und event. definitiv bewilligen.

These 5. Zur Vermeidung des allzuhäufigen Lehrerwechsels in abgelegenen Ortschaften wird der Staat die Gemeinden, unter durch die Schulordnung festzulegenden Bedingungen, finanziell unterstützen.

These 6. Den Gemeinden ist innerhalb gesetzlicher Bedingungen pädagogischer und sanitärer Natur die Verteilung der Schul- und Ferienzeit zu überlassen.

These 7. Die Uebergangsbestimmungen sollen eine angemessene Frist festsetzen, während welcher die einschneidenden und die Gemeinden finanziell belastenden neuen Bestimmungen zum Vollzug gelangen müssen.

These 8. Art. 5 lit. a der Kantonsverfassung, Sinn und Geist des Kompromisses von 1890 sollen auch für die Revision des Erziehungsgesetzes geltend und maßgebend sein: Erhaltung der bestehenden konfessionellen Schulen.

These 9. Betreff Verschmelzung kleiner Schulgemeinden gelte auch im neuen Erziehungsgesetz Art. 5 c, zweiter Absatz der Verfassung:

Dem Großen Rat steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, die in ökonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schulwesens zu funktionieren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen. Ueber alle Anstände, die sich aus solchen Vereinigungen ergeben könnten, entscheidet der Große Rat.

Es sind zunächst diejenigen Vereinigungen durchzuführen, durch welche eine wesentlich verbesserte innere Organisation der Schule (Erweiterung zu Jahrschulen oder Teilung in Unter- und Oberschule) und wesentliche finanzielle Ersparnisse erzielt werden können.

These 10. Mit Rücksicht auf die bisherige günstige Entwicklung des Sekundarschulwesens ist von einer sofortigen und zwangsweisen Verstaatlichung desselben Umgang zu nehmen.

Der Staat fördert und unterstützt das gesamte Sekundarschulwesen, besonders auch die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Schulen.

These 11. Der Besuch der Sekundarschulen ist unentgeltlich; von Kantonsbewohnern darf kein Schulgeld erhoben werden.

Die unentgeltliche Verabfolgung der individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien ist durch Staatsbeiträge zu unterstützen.

These 12. Das Erziehungsgesetz stellt die Bedingungen fest, unter denen bestehende Sekundarschulen von einer oder mehreren Schulgemeinden oder polit. Gemeinden übernommen werden können.

Bei der Bestellung des Erziehungsrates von 11 Mitgliedern sind die verschiedenen Kantonsteile angemessen zu berücksichtigen.

These 13. Dem Erziehungsrat sollen wenigstens zwei aktive Lehrer angehören, von denen einer der Primar- oder Sekundarschule zu entnehmer ist.

These 14. Die Kompetenzen des Erziehungsrates sind, soweit zweckmäßig und rechtlich zulässig, zu vermehren.

In Art. 2 des Gesetzes von 1862 (Aufgaben des Erziehungsrates) beantragen wir als Zusatz zu lit. c:

These 15. Er erstellt ein Verzeichnis von obligatorischem und wünschenswertem Demonstrations- und Anschauungsmaterial und sorgt dafür, daß die Schulen damit ausgestattet werden, und Nachsatz zu lit. k: Er veranstaltet Lehrerfortbildungskurse auf Kosten des Staates, unterstützt die von der Lehrerschaft veranstalteten und den Besuch auswärtiger Fortbildungskurse und gewährt Stipendien für Studienreisen.

These 16. Das Bezirksschulratskollegium ist im Sinne von Art. 3 und 4 des Erziehungsgesetzes beizubehalten. Abschnitt 4 c dürfte folgende Fassung erhalten:

Jeder Bezirksschulrat hat beim Beginne eines Schuljahres seinen Mitgliedern diejenigen Schulen zu bezeichnen, welche dieselben im Laufe des Jahres wenigstens dreimal zu besuchen haben.

Statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann vom Visitator ein vierter Schulbesuch während des Jahres gemacht werden.

Die Inspektion hat nicht bloß den Kenntnissen und Fertigkeiten der Schüler, sondern auch der erzieherischen und bildenden Tätigkeit des Lehrers, der hygienischen Seite des Schulbetriebs und der Schullokale zu gelten und der Ueberbürdung und Ueberforderung der Kinder entgegenzuarbeiten und vorzubeugen.

Die Bezirksschulräte nehmen die Stellung von Beratern der Lehrerschaft ein.

These 17. Die freiwillige bezirksschulrätliche Vereinigung ist in eine obligatorische staatliche Konferenz umzugestalten, und es sind Maßnahmen für eine zweckmäßige Durchführung der Inspektion zu treffen.

Die Frage, ob und in welcher Weise der Erziehungsrat von Zeit zu Zeit außerordentliche Inspektionen anordnen kann, bleibt hiebei offen.

These 18. In jeder Schulgemeinde besteht ein Schulrat von wenigstens drei Mitgliedern.

Schulgemeinden mit zwei und mehr Schulen bestellen einen Schulrat von wenigstens fünf Mitgliedern.

These 19. In den Schulrat ist jeder stimmfähige Schulgenosse wählbar. In Art. 8 (Aufgaben des Schulrates) ist lit. e folgenderweise zu formulieren:

These 20. Der Schulrat sorgt dafür, daß jede Schule monatlich von einem Mitglied des Schulrates besucht wird.

These 21. Der Schulrat sorgt für regelmäßige monatliche Bezahlung der Lehrer.

These 22. Für die Wahl und die Pflichten der Sekundarschulräte gelten analoge Bestimmungen. (Fortsetzung folgt.)

## Frühlingskonferenz des Kantonallehrervereins Glarus.

Das stille Bergdorf Elm im Sernftal, am Fuße einer majestätischen, teilweise wild zerrissenen Hochgebirgswelt, begrüßte die glarnerische Lehrerschaft zum erstenmal in seinen Mauern. Außerst zahlreich waren sie eingerückt, die Magister aus dem Haupttal, gleichsam zur Anerkennung dafür, daß die Kollegen des Sernftales, trotz ihrer Abgelegenheit und der frühern mangelhaften Verkehrsgelegenheit, auch stetsfort eifrige Besucher der Konferenzen und rührige Mitglieder des Kantonalvereins waren. Der sonnenhelle Sommertag, die vergnügungsvolle Fahrt auf der neuen elektrischen Straßenbahn mit ihren eleganten, bequemen Wagen mögen wohl auch zur zahlreichen Beteiligung beigetragen haben. Im einfachen, sauberen Dorfkirchlein fand die Tagung statt.

Vorgängig der Konferenz wurden die Geschäfte der Hauptversammlung der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse erledigt. Verwalter Lehrer David Vogel, Glarus, legte mit der 1906er Rechnung die 25. von ihm gefertigte Jahresrechnung vor; ein schönes Beispiel opfernder Arbeit und Treue. Das Präsidium benützte darum die Gelegenheit, um das treu-, verdienstvolle Wirken des bescheidenen Kollegen namens aller Mitglieder gebührend zu verdanken. Gleichsam als Jubiläumsgabe wurde ihm der Verwaltergehalt von 200 Fr. auf 300 Fr. erhöht. Hauptposten der Rechnung: Vergabungen 1580 Fr.; Beiträge der Mitglieder 2100 Fr.; Staatsbeitrag 2000 Fr.; Auszahlung an Lehrer und gewesene Lehrer 2670 Fr., an Witwen mit Waisen 1800 Fr., an alleinstehende Witwen 4100 Fr., an Elternwaisen 120 Fr., Todesfallbeiträge 200 Fr. total 8890 Fr.; Gesamtvermögen 187,636 Fr.; Vermögensvermehrung 3095 Fr. Unsere Kasse hat sich seit ihrem 51 jährigen Bestehen aus bescheidenen Anfängen zu einem segensreichen Institut ausgewachsen und zwar zum größten Teil infolge hochherziger Vergabungen. Es würde vielleicht mancher Leser Interesse daran finden, wenn die Entwicklung der glarnerischen Lehrerkasse an Hand der letzten Jahr erschienenen Denkschrift in den „Päd. Bl.“ skizzirt würde. Nur ein „Stupf“, und es wird geschehen.

Die eigentliche Konferenz wurde von unserm verehrten Kantonalpräsidenten Sekundarlehrer Auer mit gewohnter schneidiger Eröffnungsrede eingeleitet. Nach einigen geschichtlichen Reminiscenzen an General Sumorovs Zug über den Panixer, den Elmer Bergsturz, an hervorragende Männer, die das Sernftal dem Glarnerlande schenkte, ging er über auf die in Vorbereitung stehende Totalrevision des Schulgesetzes, auf die Hauptfrage, die in Vorbereitung stehende Totalrevision des Schulgesetzes, die gegenwärtig unsere Lehrerschaft beschäftigt. Redner ist seit der letzten Landsgemeinde optimistisch gestimmt und findet, es wehe gegenwärtig ein für die Lösung dieser Frage günstiger Wind. Habe ja doch das Glarnervolk die Gesetzesanträge betreff Erhebung einer besondern Schulhausbausteuer in den Gemeinden und der Bewilligung eines außerordentlichen Staatsbeitrages für Schulhausbauten an steuer-